

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Innen- und Europaausschusses (2. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/3013 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Landesverwaltungskostengesetzes und der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung

A Problem

Auf Bundesebene wurden das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert.

Dabei handelt es sich zum einen um das Gesetz zur Modernisierung des Bestenungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679). Eingeführt worden sind insbesondere der vollständige Erlass von Verwaltungsakten und die Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Datenabruf. Durch das Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) wird der Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes durch entsprechende Änderungen der verwaltungsrechtlichen Rechtsvorschriften geregelt. Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) erfolgt die Anpassung an die eIDAS-Verordnung (ABl. L 257 vom 28. August 2014 S. 73) und Folgeänderungen der Fachgesetze, die auf aufzuhebende Rechtsvorschriften verweisen oder überholte Begrifflichkeiten verwenden.

Außerdem erweitert das Gesetz zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) die Befugnisse der Sachaufklärung im Rahmen der Zwangsvollstreckung im Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes. Hierdurch wurde eine Angleichung zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Möglichkeiten der Sachaufklärung in der Vollstreckung geschaffen. Im Wege der Simultangesetzgebung ist das Landesverwaltungsverfahrensgesetz anzupassen um auch landesseitig eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Anwendung von Fachrecht des Bundes zu gewährleisten.

Im Landesverwaltungskostengesetz ist die Regelung zum Einvernehmen mit dem Innenressort aus Gründen der Deregulierung anzupassen.

Die Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern und das Landesbesoldungsamt Mecklenburg-Vorpommern wurden zum Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern zusammengefasst. Die Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung müssen entsprechend angepasst werden.

B Lösung

Die verfahrensrechtlichen Änderungen des Bundes werden in das Landesverwaltungsverfahrensgesetz überführt.

Der Einsatz automatischer Einrichtungen beim Erlass von Verwaltungsakten dient der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung. Der Amtsermittlungsgrundsatz gilt auch bei dem Einsatz automatischer Einrichtungen. Daher wird in der Regelung klargestellt, dass für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Betroffenen Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund der stetig zunehmenden Verwendung moderner Informationstechnik bei gleichzeitiger Steigerung der Leistungsfähigkeit der verfügbaren Systeme ist der vollständige automatisierte Erlass von Verwaltungsakten möglich und rechtlich vertretbar. Durch eine entsprechende Regelung wird klargestellt, dass es sich auch hierbei um Verwaltungsakte handelt. Die erforderliche Willensbetätigung eines Menschen wird bei der Programmierung des Systems vorweggenommen. Der Gesetzesvorbehalt stellt sicher, dass nur geeignete Verfahren für eine vollständig automatisierte Bearbeitung zugelassen werden. Ferner wird die zusätzliche Möglichkeit der elektronischen Bekanntgabe von Verwaltungsakten eröffnet. Die Behörde kann bekanntzugebende Verwaltungsakte beispielsweise auf einer Internetplattform bereitstellen. Durch geeignete Identifizierungsmittel ist sicherzustellen, dass nur Berechtigte auf den Verwaltungsakt zugreifen können. Die wirksame Bekanntgabe wird mit dem tatsächlichen Abruf bewirkt. Paragraph 49a Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern wird an die Regelung des Bundes angepasst, um eine einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten. Künftig werden Betroffene und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, den Planfeststellungsbeschluss auch elektronisch anfordern können. Aufgrund der Erweiterung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes, die zu einer Angleichung der zivilprozessualen und öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung führte, wird das Verwaltungsvollstreckungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern entsprechend erweitert. Ferner erhalten die Vollstreckungsbehörden durch die Streichung des Ausschlusses der Anwendbarkeit des Paragraphen 249 der Abgabenordnung umfassende Ermittlungsbefugnisse. Damit wird eine vollumfängliche Nutzung der im Besteuerungsverfahren gewonnenen Daten ermöglicht.

Der Deregulierung wird dadurch Rechnung getragen, dass im Landesverwaltungskostengesetz das zwingend erforderliche Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa bei Erlass von Kostenverordnungen und Benutzungsverordnungen entfällt. Bei Grundsatzangelegenheiten bleibt das Ministerium für Inneres und Europa weiterhin zuständig.

In Paragraph 1 Nummern 1a und 8 der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung werden die Wörter „die Landeszentalkasse“ durch die Wörter „das Landesamt für Finanzen“ ersetzt.

Der Innen- und Europaausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3013 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 28. März 2019

Der Innen- und Europaausschuss

Marc Reinhardt
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Marc Reinhardt

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Landesverwaltungskostengesetzes und der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung auf Drucksache 7/3013 in seiner 55. Sitzung am 23. Januar 2019 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung federführend an den Innen- und Europaausschuss sowie mitberatend an den Rechtsausschuss und an den Finanzausschuss überwiesen.

Der Innen- und Europaausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 28. Februar 2019 beraten, in seiner 55. Sitzung am 28. März 2019 abschließend beraten und diesen einstimmig angenommen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzesentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/3013 in seiner 51. Sitzung am 27. März 2019 beraten und das folgende Votum einstimmig beschlossen:

„Der Rechtsausschuss empfiehlt dem federführenden Innen- und Europaausschuss, den Gesetzesentwurf auf Drucksache 7/3013 unverändert anzunehmen.“

2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 52. Sitzung am 28. Februar 2019 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, der AfD und DIE LINKE, bei Abwesenheit der Fraktion Freie Wähler/BMV einstimmig beschlossen, dem federführend zuständigen Innen- und Europaausschuss aus finanzpolitischer Sicht die unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfes zu empfehlen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Innen- und Europaausschusses

Das Ministerium für Inneres und Europa hat ausgeführt, eine der Zielstellungen des Entwurfes sei die Digitalisierung der Verwaltung. Der Bundesgesetzgeber habe mit dem Bundesverwaltungsverfahrensgesetz die Vorlage geliefert. Es bedürfe einer entsprechenden Anpassung des Verwaltungsverfahrenrechtes, um die Einheitlichkeit der Verwaltung in Deutschland zu wahren. Da die Behörden in Mecklenburg-Vorpommern nicht nur Landes- und Kommunalrecht, sondern auch Bundesrecht ausführen, sei es sinnvoll, dies in einer gewissen Simultangesetzgebung zu vollziehen. Im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes sei vorgesehen, bis Ende 2022 elektronische Verwaltungsverfahren über Portale anzubieten und über 500 weitere Verwaltungsleistungen zu digitalisieren.

Hierfür seien entsprechende Verwaltungsportale in Mecklenburg-Vorpommern mit Einbindung in den Portalverbund des Bundes und der Länder zu schaffen, damit die Bürger und die Wirtschaft künftig Verwaltungsleistungen einfacher, schneller und unbürokratischer erhielten. Zwingende Voraussetzung sei hierfür ein weitgehend einheitliches Verfahrensrecht in Bund und Ländern. Ferner werde im Bereich der Verwaltungsvollstreckung Paragraph 111 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern an die bereits bestehende bundesrechtliche Regelung angepasst. Hier würden die Rechte der Vollstreckungsbehörden der Landesverwaltung bei öffentlich-rechtlichen Geldforderungen hinsichtlich der Ermittlung des Aufenthaltsortes von Schuldnern sowie der Vermögensauskunft bei Schuldnern angeglichen. Des Weiteren werde im Landesverwaltungskostengesetz aus Deregulierungsgründen die Regelung zum Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa gestrichen.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den Artikeln 1 bis 5

Der Ausschuss hat einstimmig den Artikeln 1 bis 5 sowie der Überschrift in der Fassung des Gesetzesentwurfes zugestimmt.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Des Weiteren hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 28. März 2019

Marc Reinhardt
Berichterstatter